



## Geschäftsordnung

### des Approval Committees der Biobank der Medizinischen Universität Graz (MUG)

Das Approval Committee der Biobank der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden „AC Biobank“ genannt) ist keine dauerhafte universitäre Struktur, sondern ein Expertengremium, dem die Entscheidung über die Genehmigung von Forschungsprojekten, die die Inhalte der Biobank nutzen möchten, obliegt. Es soll eine möglichst effektive und effiziente Nutzung der Biobank unter Berücksichtigung der Forschungsinteressen der sich an der Biobank beteiligenden Organisationseinheiten der MUG gewährleisten. In seiner Arbeit wird das AC Biobank von Biobank-Beauftragten unterstützt.

#### **§ 1 Geltungsbereich und rechtliche Grundlage**

Diese Geschäftsordnung gilt für das AC Biobank an der MUG.

Die rechtliche Grundlage ihrer Tätigkeit bildet die „Betriebsordnung für den Betrieb der Biobank der Medizinischen Universität Graz (MUG)“.

#### **§ 2 Organisatorische Zuordnung**

Das AC Biobank ist als beratendes Gremium dem für Forschung zuständigen Mitglied des Rektorates zugeordnet.

#### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Das AC Biobank hat die Aufgabe, die von der Leiterin/dem Leiter des Bereichs Biobank aufbereiteten Projektanträge zur Nutzung der Ressourcen der Biobank entsprechend den von der Strategie- und Entwicklungsgruppe der Biobank erarbeiteten und vom Rektorat beschlossenen Kriterien zu beurteilen und zu genehmigen oder abzulehnen.
- (2) Biobank-Beauftragte haben die Aufgabe, das AC Biobank in der Entscheidungsfindung zu unterstützen, indem sie zu Projektanträgen über die Nutzung von Ressourcen der Biobank in schriftlicher Form Stellung nehmen. Ihre Aufgabe ist es, die Forschungsinteressen der Organisationseinheit, von der sie entsandt wurden, zu vertreten und wahrzunehmen. Bei Bedarf können sie als ExpertInnen mit beratender Stimme zu Sitzungen des AC Biobank bei gezogen werden.



## § 4 Mitglieder des AC Biobank und Biobank-Beauftragte

### (1) AC Biobank

- a. Dem AC Biobank gehören als stimmberechtigte Mitglieder fünf wissenschaftliche MitarbeiterInnen der MUG und als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht die Leiterin/der Leiter des Bereichs Biobank an.
- b. Die Bestellung der Mitglieder des AC Biobank erfolgt durch das für Forschung zuständige Mitglied des Rektorates auf Vorschlag der Strategie- und Entwicklungsgruppe der Biobank. Dem AC Biobank muss eine/ein Vertreter/in des Instituts für Pathologie angehören.
- c. Die Funktionsperiode der Mitglieder des AC Biobank beträgt maximal fünf Jahre, wobei jedes Jahr zumindest ein Mitglied ersetzt wird. Dies soll den erforderlichen personellen Wechsel bei gleichzeitiger Sicherstellung einer kontinuierlichen Arbeitsweise sicherstellen.
- d. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des AC Biobank ist die Funktion ehestmöglich entsprechend § 4 Abs 1 lit b nach zu besetzen.

### (2) Biobank-Beauftragte

- a. Biobank-Beauftragte sind von den LeiterInnen der Organisationseinheiten oder Suborganisationseinheiten, die sich an der Biobank beteiligen, zu nominieren und dem AC Biobank schriftlich bekannt zu geben.
- b. Aus fachspezifischen Gründen können auch mehrere Biobank-Beauftragte von einer Organisationseinheit nominiert werden, wobei dann deren jeweilige Zuständigkeit bekannt zu geben ist. Bei der Nominierung ist darauf zu achten, dass Biobank-Beauftragte Erfahrung in der Durchführung von Biobankprojekten haben und die Interessen der Organisationseinheit, von der sie nominiert wurden, vertreten können.
- c. Die Funktionsperiode einer/eines Biobank-Beauftragten ist zeitlich nicht begrenzt und endet mit der Abberufung durch die jeweilige Organisationseinheit.

## § 5 Sitzungen und Sitzungsteilnehmer

- (1) Das AC Biobank ist bei Bedarf einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Leiterin/den Leiter des Bereichs Biobank.
- (2) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen bekannt zu geben.
- (3) Biobank-Beauftragte, die zu einem Projekt eine Stellungnahme abgegeben haben, können auf eigenes Verlangen oder auf Vorschlag eines Mitgliedes der AC Biobank an der Sitzung als ExpertInnen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Jedes Mitglied des AC Biobank kann im Verhinderungsfall seine Stimme schriftlich an eine/n andere/n Mitarbeiter/in der MUG übertragen.
- (5) Die Leitung der Sitzung obliegt der Leiterin/dem Leiter des Bereichs Biobank.



- (6) Entscheidungen, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden, können durch Abstimmung im Umlaufweg erfolgen.

## § 6 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle in § 4 Abs 1 angeführten Mitglieder und VertreterInnen mit schriftlich übertragenem Stimmrecht gemäß § 5 Abs 4.
- (2) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung (§ 5 Abs 2) mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (3) Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Sitzung gemäß der Tagesordnung abgehalten werden. Eine allfällige Beschlussfassung kann im Umlaufweg erfolgen.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit hat die Beschlussfassung im Umlaufweg zu erfolgen.
- (5) Vor der Entscheidungsfindung sind allfällige Interessenskonflikte offen zu legen.

## § 7 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses hat zumindest zu enthalten:
  - a. Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung
  - b. die Namen der Anwesenden
  - c. die Tagesordnung
  - d. die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern
  - e. Beschlüsse über Projektanträge mit ausreichender Begründung
- (2) Protokollführer/in ist die Leiterin/der Leiter der Biobank.
- (3) Die Sitzungsprotokolle und sonstige Unterlagen werden an die Mitglieder bzw. jeweiligen Anwesenden in digitaler Form per E-Mail übermittelt.

## § 8 Vertraulichkeit

Alle Mitglieder des AC Biobank und alle Biobank-Beauftragten sind – auch über die Funktionsperiode hinaus – zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Kundmachung im Mitteilungsblatt der MUG in Kraft und gilt bis auf Widerruf.